

Beschluss AZ: BSchK/034/2009

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

In dem Berufungsverfahren

des Genossen J. F.

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) Hamburg in der Angelegenheit "Anfechtung der Wahlen im Bezirk Eimsbüttel vom 11.11.2008"

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 21. Oktober 2009 beschlossen:

Die Berufung ist unstatthaft. In der Sache ist Erledigung eingetreten. Das Verfahren ist beendet.

## Entscheidungsgründe:

J. F. wandte sich im Nachgang der Wahlen im Bezirksverband Eimsbüttel vom 11.11.2008 mit einer Anfechtung an die LSchK Hamburg. Hierbei stützte er sich darauf, dass der bis zur Neuwahl amtierende Kassierer weder zurück getreten sei, noch habe eine Abwahl stattgefunden. Die Neuwahl sei daher satzungswidrig.

Die LSchK hat sich auf ihrer Sitzung vom 9.2.2009 mit dem Antrag befasst und auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung beschlossen Neuwahlen zum Vorstand des BV Eimsbüttel anzusetzen. Hierbei wurde sich auf formale Fehler bei der Wahl vom 11.11.2008 gestützt.

Gegen den Beschluss der LSchK wendet sich der Antragssteller mit Schreiben vom 7.3.2009 an die Bundesschiedskommission und begehrt im Rahmen einer Berufung "die Überprüfung der Auswirkungen des Schiedsspruchs" der LSchK Hamburg.

Dieser zwar frist- und formgerecht eingereichte Antrag ist unstatthaft. Die Bundesschiedskommission kann keine abstrakte Prüfungen zu den Auswirkungen einer LSchK-Entscheidung vornehmen, wie dies der Berufungsführer aber begehrt. Vielmehr sind im Rahmen von Berufungsverfahren die Ursprungsanträge auf ihre Begründetheit hin zu untersuchen. Darauf kam es im vorliegenden Fall aber gar nicht an.

Im Nachgang der LSchK-Entscheidung fand im Bezirksverband Eimsbüttel eine erneute Wahlversammlung (April) statt. Hierbei wurde der Vorstand neu gewählt. Die Ergebnisse dieser Wahlversammlung wurden nicht angefochten. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist des § 15 Abs. IV der Wahlordnung wurden die dort gefundenen Ergebnisse bestandskräftig. Daraus folgt, dass Anfechtungen von im Vorfeld stattgefundenen Vorstandswahlen im BV Eimsbüttel keine Wirkung mehr auf die aktuelle Vorstandskonstellation ausüben können. In dem Fall ist eine Entscheidung entbehrlich, die Anfechtungsverfahren erledigt. So verhält es sich auch beim vorliegenden Berufungsverfahren. Dieses war wegen Erledigung einzustellen.

Die Entscheidung erging einstimmig. Durch den Beschluss der Bundesschiedskommission ist das Schiedsverfahren in der Sache rechtskräftig abgeschlossen.